



Schiedsrichterordnung des Hockey–Verbands Rheinland-Pfalz/Saar e.V.

(SRO-RPS) gem. § 4 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB)

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Pflichten der Vereine	2
§ 3	Pflichten der Schiedsrichter.....	2
§ 4	Schiedsrichteransetzungen	3
§ 5	Lizenzerfordernis	4
§ 6	Aus- und Fortbildung	4
§ 7	Aufgaben des Schiedsrichterbetreuers im Vereinen.....	5
§ 8	Strafen	5
§ 9	Rechtliche Zuständigkeit	6
§ 10	Inkrafttreten – Änderungen.....	7



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsrichterordnung (SRO RPS) ergänzt die Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB), die Zusatzspielordnung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar (ZusSpO RPS) und die Zusatzspielordnung Jugend des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar. Sie ist verbindlich für alle Vereine und alle Schiedsrichter im Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar (HV RPS). Sie regelt die Gewinnung von Nachwuchsschiedsrichtern, die Aus- und Fortbildung und Lizenzierung (Qualifizierung) der Schiedsrichter sowie die Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele für die der HV RPS zuständig ist.
- (2) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind immer männliche, weibliche bzw. diverse Personen gemeint.

§ 2 Pflichten der Vereine

- (1) Jeder Verein muss dem Schiedsrichterausschuss (SRA) für jede gemeldete Mannschaft in der Oberliga (Erwachsene und Jugend) und in der 1. Verbandsliga (Erwachsene), einen Schiedsrichter mit einer E3 bzw. J3-Lizenz namentlich melden. Die Meldung muss zwischen 15. Juli und 1. August eines jeden Jahres, über ein vom SRA zur Verfügung gestelltes Formular, erfolgen.
- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, dem SRA einen Schiedsrichterbetreuer (siehe § 6) zu melden. Die Meldung muss zwischen 15. Juli und 1. August eines jeden Jahres, über ein vom SRA zur Verfügung gestelltes Formular erfolgen. erfolgt analog zu Absatz 1.

§ 3 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein. Er darf nur für einen Verein bzw. eine Spielgemeinschaft als Schiedsrichter gemeldet werden.
- (2) Jeder Schiedsrichter (ab 12 Jahren) muss im Besitz einer vom Deutschen-Hockey-Bund ausgestellten Schiedsrichterlizenz (einheitliches Lizenzsystem) sein.
- (3) Die Schiedsrichter des HV RPS oder deren Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, ist verpflichtet, den SRA umgehend schriftlich davon zu unterrichten (maximal 1 Woche), wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.
- (4) Schiedsrichter, die durch den Deutschen Hockey Bund (DHB) die Qualifikation zur Leitung von Bundesligaspielen erlangt haben, oder die in den Regionalligen eingesetzt werden, müssen weiterhin dem HV RPS als Schiedsrichter und insbesondere als Beobachter für Ansetzungen in Feld und Halle zur Verfügung stehen.
- (5) Schiedsrichter die namentlich angesetzt werden, müssen mit einer für den Hockeysport



angemessenen Schiedsrichterkleidung und -ausrüstung auftreten. Hierzu gehören eine lange schwarze Hose mit Gürtel oder alternativ ein schwarzer Rock mit schwarzen Stutzen, eine Schiedsrichterpfeife (bspw. Fox 40) die keine Trillerpfeife ist, eine Armbanduhr mit Stoppfunktion, ein Verwarnkarten-Set, ein einheitliches Schiedsrichtertrikot, sowie Funkgeräte zur Kommunikation.

- (6) Kann ein namentlich angesetzter Schiedsrichter seine Ansetzung nicht wahrnehmen, so hat er unverzüglich, jedoch mind. 48 Stunden vor Spielbeginn den SRA schriftlich darüber zu informieren.
- (7) Weitere Pflichten der Schiedsrichter ergeben sich außerdem aus der SPO DHB (insbesondere § 36 Pflichten der Schiedsrichter).
- (8) Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung eigenständig verantwortlich.

§ 4 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Grundsätzlich werden **im Erwachsenenbereich** alle **Einzelspiele** durch zwei Schiedsrichter des Heimvereins geleitet. Der SRA setzt nach Möglichkeit die Einzelspiele und Entscheidungsspiele im Erwachsenenbereich namentlich an. Für Einzelspiele der Jugend **kann der Gastverein einen Schiedsrichter stellen, sofern er dies dem Heimverein sieben Tage vorher mitteilt. Bei verspäteter Meldung des Gastvereines obliegt es dem Heimverein, den Gastschiedsrichter pfeifen zu lassen, oder einen zweiten Schiedsrichter des Heimvereines einzusetzen.** Bei Spielen in Turnierform **hat jede teilnehmende Mannschaft einen Schiedsrichter, mit für die Liga entsprechender Lizenz (§ 5), zu stellen. Bei Spielen in Turnierform haben die beiden Vereine, die das zweite Spiel am Tag bestreiten, das erste Spiel zu leiten und die beiden Mannschaften, die das vorletzte Spiel bestreiten, das letzte Spiel zu leiten. Ein Wechsel des Schiedsrichters im laufenden Spiel (auch zur Halbzeit) ist nur gemäß § 35 Absatz 5 (SPO DHB) möglich.**
- (2) Bei Spielen der U16 und U18 (Oberliga), sowie den Entscheidungsspielen setzt der SRA nach Möglichkeit namentliche Schiedsrichter an. Der SRA trägt mind. sieben Tage im Voraus die namentlich angesetzten Schiedsrichter in SULU ein. **Sind keine Schiedsrichter in SULU eingetragen findet Absatz 1 Anwendung. Für Absatz 1 Satz 2 gilt eine Frist von fünf Tagen anstelle von sieben Tagen.**
- (3) Der SRA kann darüber hinaus, über alle Altersklassen hinweg, Spiele für Lehrgänge nutzen. Bei Lehrgängen, die durch den SRA durchgeführt werden, entfällt die Pflicht einen Schiedsrichter zu stellen.
- (4) Betreuer und Trainer, die an einem Spieltag mit ihrer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, dürfen ab der U12 nur als Schiedsrichter eingesetzt werden, wenn sie eine J3- bzw. E3-Lizenz besitzen.



- (5) Der SRA kann zu Einzelspielen oder Spieltagen einen oder mehrere Beobachter entsenden, unabhängig davon, ob namentliche Schiedsrichter eingesetzt werden. Bei Spieltagen in Turnierform ist ein Beobachter Teil der Turnierleitung und übernimmt die Einteilung der Schiedsrichter.
- (6) Spiele, die in Turnierform stattfinden, dürfen auch von Spielern geleitet werden, die in einer teilnehmenden Mannschaft eingesetzt sind, sofern sie die erforderliche Lizenz haben und nicht ihren eigenen Verein pfeifen.
- (7) Es darf grundsätzlich kein Schiedsrichter mit J1- oder J2-Lizenz im Erwachsenenbereich eingesetzt werden.

§ 5 Lizenzanforderung

- (1) Es gelten die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Lizenzen:

Altersklasse	Lizenz
Jugend	
Verbandsliga U12, U14 und U16	J1
Oberliga U12, U14 und U16	J2 od. E2 (maximal 10 Jahre älter)
Verbandsliga U18	J2 od. E2 (maximal 10 Jahre älter)
Oberliga U18	J3 oder E3
Erwachsene	
Verbandsliga	E2
Oberliga	E3

§ 6 Aus- und Fortbildung

- (2) Schiedsrichter, die an einer praktischen Aus- und Fortbildung teilnehmen, müssen mindestens eine J1- oder E1-Lizenz haben.
- (3) Durch den SRA können Aus- und Fortbildungen (Praxislehrgänge) angeboten werden, welche unter anderem dem Erhalt der Schiedsrichterezulassung nach den Anforderungen des einheitlichen Lizenzsystems dienen.



§ 7 Aufgaben des Schiedsrichterbetreuers im Vereinen

(1) Der Schiedsrichterbetreuer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Schiedsrichteraquise im eigenen Verein,
- Weitergabe von Mitteilungen und Arbeitsmaterialien vom SRA an die Schiedsrichter, Trainer und Mannschaften im Verein (z. B.: Ansetzungen, Regeländerungen / Regelfragenpool usw.)
- Anmeldung der Schiedsrichter zu Aus- und Fortbildungen
- Koordination der Vereinsansetzungen im Jugendbereich und Aktivenbereich

(2) Der Schiedsrichterbetreuer benötigt keine Schiedsrichterlizenz.

§ 8 Strafen

(1) Ergänzend zu § 50 Abs. 1 (SPO DHB) kann auch der Schiedsrichterwart gegen die Vereine Strafen verhängen.

(2) Grundsätzlich bemessen sich die Strafen in ihrer Höhe gemäß § 50 (SPO DHB), ergänzend bzw. abweichend wird festgelegt:

Verstoß gegen § 35 Abs. 1 SPO DHB oder gegen § 3 Abs. 2 SRO-RPS (Nicht lizenziierter, nicht ausreichend lizenziierter oder nicht angetretener Schiedsrichter)

Erwachsenenbereich:

Bei Einzelspielen wird der erste Verstoß mit 50,00 € je Schiedsrichter geahndet. Bei jedem weiteren Verstoß innerhalb der laufenden Saison erhöht sich die Strafe um zusätzlich 25,00€ je Schiedsrichter (2. Verstoß 75,00 € / 3. Verstoß 100,00 € / usw.).

Bei Turnierspielen wird der Verstoß pauschal mit 50,00 € geahndet.

Jugendbereich:

bei Einzelspielen wird der erste Verstoß mit 30,00 € je Schiedsrichter geahndet. Bei jedem weiteren Verstoß innerhalb der laufenden Saison erhöht sich die Strafe um zusätzlich 15,00€ je Schiedsrichter (2. Vergehen: 45,00 € / 3. Vergehen 60,00 € / usw.).

Bei Turnierspielen wird der Verstoß pauschal mit 40,00 € geahndet.



(3) Verstoß gegen § 3 Abs. 5 SPO-RPS (Ausrüstung namentlicher Schiedsrichter):

- pauschal 20,00 €

(4) Verstoß gegen § 3 Abs. 6 SPO-RPS (Absage namentlicher Schiedsrichter):

- pauschal 15,00 €

(5) Verstoß gegen § 5 Abs. 1 SPO-RPS (Altersbegrenzung):

- pauschal 15,00 €

(6) Versäumt der Verein die Meldung des Schiedsrichterbetreuers innerhalb der genannten Frist gemäß § 2 Abs. 2 wird pauschal eine Strafe von 100,00 € verhängt. Bleibt eine Meldung nach Ablauf der Frist trotz Erinnerung durch den SRA aus, so wird die Strafe nach Ablauf der gesetzten Frist auf 200,00 € erhöht. Stellt der SRA fest, dass der Schiedsrichterbetreuer des Vereines seinen Aufgaben nicht nachkommt, insbesondere die Weitergabe von Schiedsrichteransetzungen, kann eine Strafe von 20,00 € je versäumter Weitergabe verhängt werden.

(7) Grundsätzlich ist das Verhängen einer Strafe mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € verbunden.

§ 9 Rechtliche Zuständigkeit

(1) Verstößt ein Schiedsrichter grob gegen die Regeln sportlichen Anstands oder verletzt er seine Pflichten in schwerwiegender Weise, kann ihm der SRA die Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.



§ 10 Inkrafttreten – Änderungen

- (1) Änderungen der Schiedsrichterordnung können nur durch das Gesamtpräsidium des HV RPS beschlossen werden.
- (2) Diese Schiedsrichterordnung des HV RPS tritt nach Beschluss des Präsidiums am 01. August 2025 für Erwachsene und ab 01. November 2025 in der Jugend in Kraft.
- (3) Änderungshistorie:
 - redaktionell angepasst zum 01.04.2014
 - Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 30.07.2018 geändert; sie tritt am 01.08.2018 In Kraft.
 - Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 22.10.2019 geändert; sie tritt am 01.11.2019 in Kraft.
 - Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 05.09.2021 geändert; sie tritt am 01.11.2022 in Kraft.
 - redaktionell angepasst zum 23.11.2023
 - Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 17.06.2025 geändert; sie tritt im Erwachsenenbereich am 01.08.2025 und im Jugendbereich zum 01.11.2025 in Kraft.
 - klarstellende Anpassung zu § 4 (Abs. 1 +2) in Bezug auf die Ansetzung von Schiedsrichtern im Jugendbereich (20.10.2026), tritt am 01.11.2026 in Kraft